



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0712/2022		Datum: 10.11.2022	
Dezernat 4			
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement	Az.: 62.5	
Betreff:			
Forsteinrichtungswerk - Wille des Waldbesitzenden			
Gremienweg:			
16.12.2022	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen
05.12.2022	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert <input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Forsteinrichtungswerks unter Berücksichtigung der nachfolgenden Ausführungen **und stimmt der Erstellung durch die Landesforstverwaltung zu.**

Leitbild:

Der Koblenzer Stadtwald ist für die nächsten Generationen als klimastabiler Wald zu entwickeln. Die Bereitstellung aller Ökosystemleistungen muss in ihrer Gesamtheit und Gleichgewichtigkeit dauerhaft auch für zukünftige Generationen gewährleistet werden. Dies sind unter anderem die Speicherung und Bindung von Kohlenstoffdioxid beim Wachstum, die Bereitstellung des nachhaltigen und klimafreundlich produzierten Rohstoffes Holz, Sauerstoffproduktion und Luftfilterung, Erosionsschutz, Wasserfilterung und Grundwasserspeicherung.

Rahmenvorgaben:

a) Forstbewirtschaftung

Durch die nachhaltige, forstwirtschaftliche Nutzung wird ein wertvoller, klimaneutraler Rohstoff gewonnen, durch dessen Verwendung Speicherungs- und Substitutionseffekte von Treibhausgasen, z.B. durch die Verwendung von eigenem Holz im kommunalen Hochbau, erzielt werden können. Im Koblenzer Stadtwald soll sich der kommende forstliche Planungshorizont auf die Entwicklung der anstehenden und kommenden Naturverjüngungen fokussieren, um deren epigenetische Wirkung effektiv nutzen zu können, und dort Nutzungspotenziale aufzeigen. Gleichzeitig sollen die Nutzungsansätze die aktuellen forstwissenschaftlichen Erkenntnisse zum Umgang mit Wäldern im Klimawandel widerspiegeln. Die Baumartenverteilung im Stadtwald soll erhalten bleiben und entsprechend der örtlichen Rahmenbedingungen weiter in Richtung eines resilienten, standortangepassten Mischwald entwickelt werden.

b) Schutzfunktion

Der Koblenzer Stadtwald ist ein wichtiger Lebensraum für teilweise seltene Tier- und Pflanzenarten. Dieser Lebensraum soll durch eine konsequente Umsetzung des BAT-Konzeptes inkl. der Ausweisung von temporären und dauerhaften Waldrefugien erhalten werden.

Gleichzeitig muss der Koblenzer Stadtwald so bewirtschaftet werden, dass die übrigen Schutzfunktionen (wie etwa Erosionsschutz und Wasserrückhalt) in ausreichendem Maße erhalten bleiben.

c) Erholungsfunktion

Der Koblenzer Stadtwald soll in seiner Erholungsfunktion für die Koblenzer Bürgerinnen und Bürgern erhalten bleiben.

Begründung:

Mit UV/0122/2022 hat die Verwaltung den Forstausschuss über die grundsätzliche Vorgehensweise zur Aufstellung des Forsteinrichtungswerks 2023 informiert. Mit dieser Beschlussvorlage sind die Rahmenvorgaben zu beschließen, mit denen der Forsteinrichter der Landesforstverwaltung das Forsteinrichtungswerk zu erstellen hat (sog. „Wille des Waldbesitzenden“ gemäß §3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverordnung zur Durchführung des Landeswaldgesetzes (LWaldGDVO):

„Grundlagen für den Betriebsplan und das Betriebsgutachten sind insbesondere:

1. die Erfahrung und Zielsetzung der Waldbesitzenden, ...“).

„Wald ist mehr als die Summe aller Bäume“. Unter dieser Aussage sollen für den Koblenzer Stadtwald die in § 1 LWaldG aufgeführten Wirkungen in gleichberechtigter Weise nebeneinander gelten und im Forsteinrichtungswerk Berücksichtigung finden: „...; die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung);...“

In diesem Sinne beschließt der Forstausschuss die im Beschlusstext aufgeführten Rahmenbedingungen unter Kenntnis der nachfolgenden Erläuterungen:

Zu a) Forstwirtschaft

Die Folgen des Klimawandels sind omnipräsent. Die jüngst zurückliegende Dürrephase in den Monaten Juni bis August zeigt uns, mit welchen Extremwetterlagen wir künftig vermehrt rechnen müssen. Die Forstwirtschaft steht vor dem gewaltigen Spagat, das auf solche Wetterlagen nicht eingestellte Waldökosystem durch forstliche Maßnahmen in seiner Widerstandskraft nicht zu gefährden. Gleichzeitig müssen Wälder zielgerichtet durchforstet werden, um die epigenetische Wirkung der Naturverjüngung optimal nutzen zu können. Hierbei müssen alte, nicht mehr so reaktionsfähige Bestände behutsam femelartig aufgelichtet werden, um genügend Licht auf den Boden zu bringen, damit die Naturverjüngung als zweite oder dritte Schicht unter dem Schutz der Altbäume heranwachsen kann. Durch diese gezielten Eingriffe ist ein nachhaltiger Generationenwechsel im Baumbestand einzuleiten und zu begleiten.

Jungbestände sind so zu entwickeln, dass vitale und qualitativ hochwertige Individuen in ihrer Konkurrenzkraft bis zu ihrer Reifephase hin begünstigt werden, da vitale Bäume sich als flexibler gegenüber Umwelteinflüssen gezeigt haben.

Beide Handlungsfelder sollen die Schwerpunkte der anstehenden Planungsperiode bilden.

Zu b) Schutzfunktion

Über den gesamten Stadtwald ist eine Flächenstilllegung (permanent und temporär) nach ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entwickeln. Der Anteil von permanenter und temporärer Flächenstilllegung soll **mindestens** 5% der Waldfläche umfassen.

Permanente Stilllegung: Es sollen dauerhafte Waldrefugien ausgewiesen werden. Diese sind so auszuwählen, dass Maßnahmen zur Verkehrssicherung auf ein Minimum reduziert werden. Innerhalb der Waldrefugien werden jegliche forstwirtschaftlichen Maßnahmen unterlassen. Diese Waldrefugien sollen vornehmlich in geeigneten Hanglagen der Seitentäler ausgewiesen werden. Dabei sind mögliche Konflikte mit Erosionsschutz und Hangsicherung zu berücksichtigen.

Temporäre Stilllegung: Durch die Ausweisung von BAT-Gruppen, BAT-Einzelbäumen und temporären Waldrefugien gem. BAT sind weitere Waldflächen aus der Nutzung zu nehmen. Das BAT-Konzept berücksichtigt die natürliche Entwicklung von Wäldern und sieht nach der Zerfallsphase vor, die Flächen wieder in eine reguläre Nutzung zu nehmen. Denn das Ende eines BAT-Elementes geht mit der Entstehung eines neuen Waldes, im Idealfall durch Naturverjüngung, einher. Die ökologische Wirkung dieses BAT-Elements geht verloren. Dafür, dass an dieser Stelle ein BAT-Element wieder in die forstliche Nutzung überführt wird, wird im Rahmen der Forstbewirtschaftung ein neues BAT-Element an anderer Stelle ausgewiesen. So kann über die Zeit hinweg eine dauerhafte Erhaltung von BAT-Elementen sichergestellt werden. In der Summe wird so regelmäßig rd. 5% an Waldfläche des Stadtwaldes temporär aus der forstwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen sein.

Eine Vernetzung von permanenten und temporären Flächenstilllegungen mit Beständen mit Hiebsruhe ist anzustreben.

In den Natura-2000-Gebieten sind die Maßnahmen der Bewirtschaftungspläne in das Forsteinrichtungswerk als Vorgaben für eine im Einklang mit den Schutzzielen befindliche Forstwirtschaft aufzunehmen. Damit wird der Forderung der integrierten Waldbewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten umfassend Rechnung getragen. Hierbei ist eine Abstimmung mit benachbarten Forstbetrieben innerhalb der Natura-2000-Gebiete herbeizuführen, damit ein ganzheitlicher Ansatz über das gesamte Natura-2000-Gebiet entwickelt werden kann.

Geeignete Waldorte sind hinsichtlich ihres Potentials für Ausgleichsmaßnahmen zu sichten und als potentielle Ökokontomaßnahmen /-flächen anzugeben.

Zu c) Erholungsfunktion

Der Koblenzer Stadtwald wird als Naherholungsgebiet von der städtischen Bevölkerung sehr geschätzt. Damit diese Funktion nachhaltig erbracht werden kann, bedarf es einer zielgerichteten Lenkung der erholungssuchende bzw. sporttreibende Bevölkerung, damit sich in den anderen Bereich die Nutz- und insbesondere die Schutzfunktion des Waldes günstig entwickeln kann. Hierbei ist auch das Ruhebedürfnis des Wildbestandes in den Blick zu nehmen. Ein für die Entwicklung von klimastabilen Wäldern angepasste Wilddichte kann nur durch regulierenden jagdlichen Eingriff erfolgen.

Die bisher ausgewiesenen MTB-Korridore sollen als x-Flächen erfasst werden und damit keiner regulären forstlichen Bewirtschaftung unterliegen.

Historie:

Der Forstausschuss hat der geänderten Vorlage (die geänderten Passagen sind in kursiver Schriftart und Fettdruck dargestellt) in seiner Sitzung am 02.11.2022 einstimmig ohne Stimmenthaltungen zugestimmt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Durch die Fortschreibung des Forsteinrichtungswerks unter Berücksichtigung der v.g. Beschlussempfehlung ergeben sich langfristige positive Auswirkungen für den Klimaschutz.